

# Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf



Nr. 03 vom 14.01.2026

Herausgeber:  
Landratsamt Schwandorf  
Wackersdorfer Straße 80  
92421 Schwandorf



[www.landkreis-schwandorf.de/Unser-Landkreis/Amtsblatt-für-den-Landkreis/](http://www.landkreis-schwandorf.de/Unser-Landkreis/Amtsblatt-für-den-Landkreis/)

Das eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung;  
sie ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

# **Inhaltsverzeichnis**

<b>Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Kreistags und der Landrätin oder des Landrats im Landkreis Schwandorf am Sonntag, 8. März 2026.....</b>	<b>3</b>
<b>Haushaltssatzung des Schulverbandes Bruck i.d.OPf. – Bodenwöhr (Landkreis Schwandorf) für das Haushaltsjahr 2025 .....</b>	<b>3</b>

**Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur  
Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl  
des Kreistags und der Landrätin oder des Landrats im Landkreis  
Schwandorf am Sonntag, 8. März 2026**

Am Dienstag, **20. Januar 2026 um 14.00 Uhr** tritt der Wahlausschuss in Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80, Sitzungssaal im Untergeschoss U 57 im Landratsamt Schwandorf, zu seiner ersten Sitzung zusammen und entscheidet über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Kreistags und der Landrätin oder des Landrats.

Die Sitzung ist öffentlich.

Schmalhofer  
Wahlleiterin

**Haushaltssatzung des Schulverbandes Bruck i.d.OPf. – Bodenwöhr  
(Landkreis Schwandorf) für das Haushaltsjahr 2025**

Auf Grund Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Bruck i.d.OPf. – Bodenwöhr folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt

im Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit	779.700 €
und	
im Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit	206.400 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- 1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird im Haushaltsjahr 2025 auf 626.500 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Schülerzahl auf die Mitglieder des Schulverbandes Bruck i.d.OPf. – Bodenwöhr umgelegt. Für die Berechnung der Betriebskostenumlage wird die maßgebende Verbandsschülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2024 auf 98

festgesetzt. Die Betriebskostenumlage je Verbandsschüler beträgt somit 6.392,86 €.

- 2) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird im Haushaltsjahr 2025 auf 68.000 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Schülerzahl auf die Mitglieder des Schulverbandes Bruck i.d.OPf. - Bodenwöhr umgelegt. Für die Berechnung der Investitionskostenumlage wird die maßgebende Verbandsschülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2024 auf 98 festgesetzt. Die Investitionskostenumlage je Verbandsschüler beträgt somit 693,88 €.

#### § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht festgesetzt.

#### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

### II.

Das Landratsamt Schwandorf hat mit Schreiben vom 30.12.2025, Az. 2.1-941-2025/022744, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

### III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wurde in der Verwaltung des Schulverbandes Bruck i.d.OPf. - Bodenwöhr, Zimmer Nr. 1 06, Rathausstraße 7, 92436 Bruck i.d.OPf., niedergelegt (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 26 Abs. 2 Gemeindeordnung). Diese liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich auf (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO) und wird für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsicht innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgehalten (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG, Art. 40 KommZG, § 4 Bekanntmachungsverordnung).

Schulverband Bruck i.d.OPf. - Bodenwöhr  
Bruck i.d.OPf., 09.01.2026  
Heike Faltermeier  
Schulverbandsvorsitzende